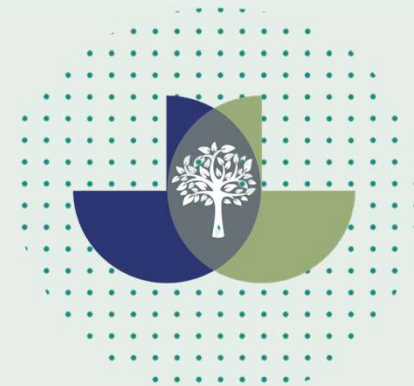


Netzwerk Getrennterziehend - online

Das OLG-Frankfurt und die Evolutionstheorie

Dr. Jorge Guerra González

22. Juli 2024



Plan

22.07.24

1) Einführung

=> Kontext
=> EKE v Desinformation

2) EMRK/EGMR u. OLG Frankfurt

=> EMRK/EGMR
=> OLG Frankfurt vom 03.04.2024 (7 UF 46/23)

3) OLG Frankfurt v. EMRK => Ergebnisse

Ausblick:

=> Dinosaurier v. deren Jagd



Vorstellung



Theorie:

Jura und Psychologie

Praxis:

Sachverständiger, Mediator

Verfahrensbeistand, Umgangs- Ergänzungspfleger

Wissenschaft:

Dozent und Forscher



Einführung...



Sehe ich was, was du nicht siehst? 😊



Dinosaurier



- UNO-Bericht, Frau Al Saleem
- BVerfGE BVerfGE – 1 BvR1076/23 des 17.11.23
- Zimmermann et al. 2023: Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 1
- OLG Frankfurt



Dinosaurier



Angesichts der Realität, der Wissenschaft, der Rechtslage

Sie gehören ausgestorben

Wirklich ein Wunder, dass sie noch da sind

Was müsste passieren, damit sie zu Fossilien werden?



Dinosaurier



Lösung 1

Nichts machen

Grundlage: es ist alles so evident, die Realität setzt sich durch

Risiko: wie lange noch? Je länger, desto mehr Opfer



Sehr geehrter Herr Dr. González,

in vorgenannter Angelegenheit darf ich mich noch einmal für die Übersendung der Entscheidung des OLG Frankfurt/Kassel vom 03.04.2024 bedanken, die mir bisher nicht bekannt war.

Wir werden die Entscheidung in einem der nächsten Hefte abdrucken.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Redaktion, aber auch das Herausbergremium übereinstimmend zu dem Entschluss gekommen sind, Ihren umfangreichen Aufsatz nicht zu veröffentlichen.

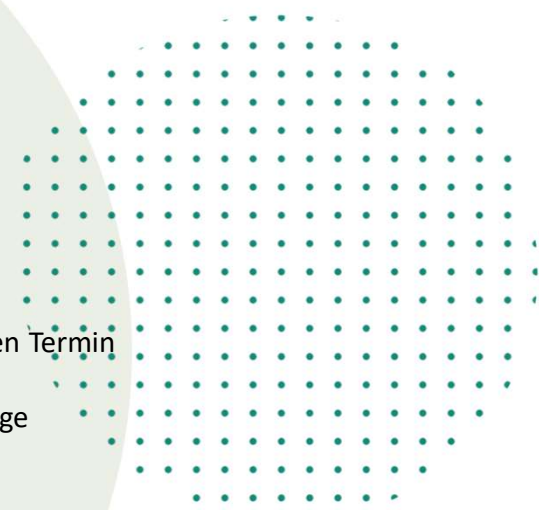
Ich darf Ihnen mitteilen, dass wir als Redaktion schon Zweifel hatten, diesen Aufsatz zu veröffentlichen.

Da ich mich mit dem Herausbergremium der Zeitschrift bei einem seit langem feststehenden Termin am 04.07.2024 in der Nähe von Karlsruhe getroffen habe, habe ich diesen Aufsatz und die Entscheidung den Herausgeberinnen und Herausgebern vorgelegt und die Sach- und Rechtslage eingehend mit diesen erörtert.

Wir sind einstimmig zu der Überzeugung gelangt, dass der Aufsatz in unserer Zeitschrift nicht veröffentlicht werden soll, zumal das Bundesverfassungsgericht im letzten Jahr die Hochkommissarin der Vereinten Nationen und die UN Sonderbeauftragte PAS als wissenschaftlich widerlegt und pseudowissenschaftlich entlarvt bezeichnet haben.

Insofern verweise ich auch auf den Artikel von Prof. Fegert u.a. in der Zeitschrift im Februar diesen Jahres. Entscheidend ist auch, dass wir keine Spezialzeitschrift für Kindschaftssachen sind wie die ZKJ oder der Amtsvormund.

Ich bitte um Verständnis für unsere Entscheidung.



Dinosaurier



Lösung 2

Asteroideneinschlag

Grundlage: tja... aber alles wäre sofort anders

Risiko: Unsicherheit: Was? Wie? Von wem? Wann?



Dinosaurier



Lösung 3

Die Dinosaurier werden gejagt

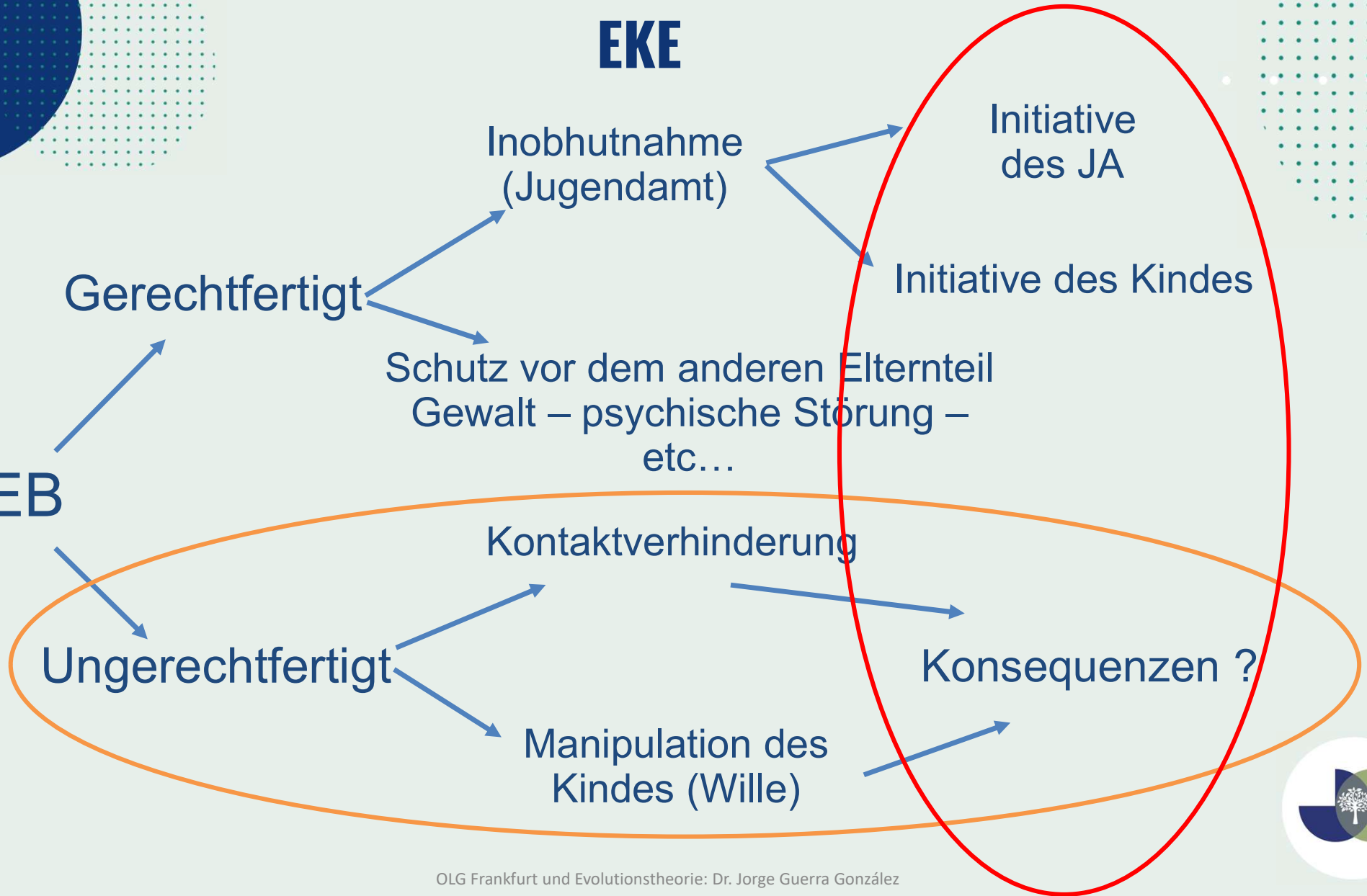
Grundlage: Realität, Aufklärung... Alles ist da...

Risiko: Gandhi 😊 und das Schicksal der Gegenschwimmer

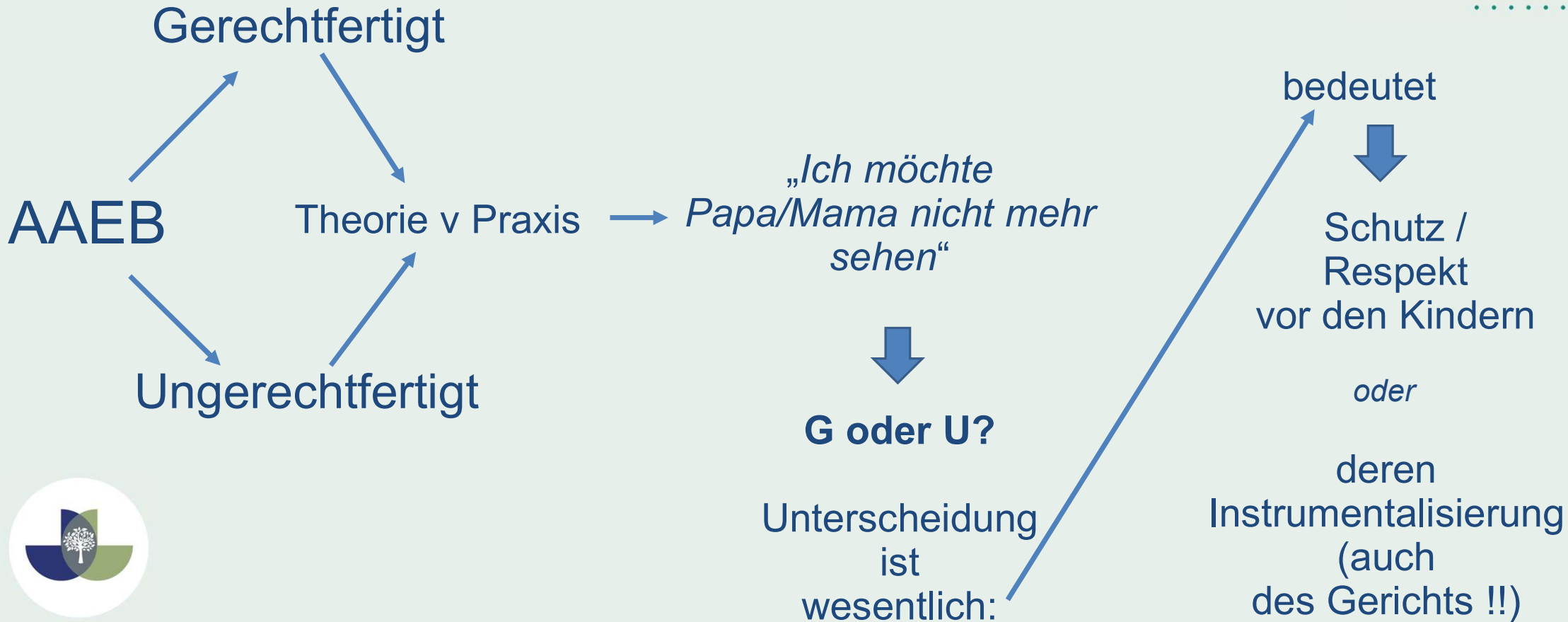


EKE

AAEB



EKE



EKE

AAEB

Ungerechtfertigt

Motive

Am Anfang!

Wissenschaftlich kaum
gekannt

Eigene professionelle Erfahrung

- Neue Familie
- Geld
- (Rechts-) Tradition – im Elternhaushalt erlebtes Modell
- Macht – Kontrolle
- Rache
- „Erpressung“
- „Als erstes Schlagen“
- Angst - Unsicherheit

Konsequenzen?

Für das Kind: Studie

Für die Familie: ?

Für die Gesellschaft: ??



Plan

22.07.24

1) Einführung

=> Kontext
=> EKE v Desinformation

2) EMRK/EGMR u. OLG Frankfurt

=> EMRK/EGMR
=> OLG Frankfurt vom 03.04.2024 (7 UF 46/23)

3) OLG Frankfurt v. EMRK => Ergebnisse

Ausblick:

=> Dinosaurier v. deren Jagd



2) EMRK/EGMR u. OLG Frankfurt



EMRK/EGMR



OLG Frankfurt 03.04.2024



EMRK



Art. 8: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.



EMRK



Art. 8: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.



EMRK

Grundrechte – Grundlage der Demokratie: der Bürger im Zentrum

3 Gruppen von Grundrechten

Abwehr- Grundrechte

Keine
unverhältnismäßige
Einmischung des
Staates in das
Leben seiner Bürger

Freiheits- Grundrechte

Keine
unverhältnismäßige
Einmischung des
Staates in das
Leben seiner Bürger

Positive Pflichten des Staates

Pflicht der Staates
jenseits des
staatlichen
Schutzes der Bürger



EMRK - EGMR

EMRK/ EGMR und Deutschland: Mir egal?

Jein...

1) 1952 ratifizierte D die EMRK => Deutsches Recht

Harmonisierung von GR-Normen in Europa

2) EGMR: Wächter und Interpretationsinstanz der EMRK

Uniformisierung der Auslegung der EMRK in Europa

3) Keine Aufhebung von deutschen Gerichtsentscheidungen

Keine gerichtliche Instanz!

4) Symbolische Wirkungskraft der EGMR-Entscheidungen

- Länder werden verurteilt
- Land will gut nach außen aussehen

5) Fazit: EGMR-Entscheidungen in D unbekannt



EGMR



1) EKE existiert

EKE kein Phantom, oder Pseudo-Wissenschaft, die widerlegt wurde

Buchstäblich: Parental Alienation

Case of Pisciă V. The Republic of Moldova, (Application No. 23641/17), Judgment,
Strasbourg, 29 October 2019

Pavlovi v. Bulgaria, (application no. 72059/16), Judgment, Strasbourg, 1 February 2022

Case of Prizzia v. Hungary, (Application No. 20255/12), Judgment, Strasbourg, 11 June
2013.

Case of Sioud v. Germany, (Application No. 48698/21), Judgment, Strasbourg,
24 October 2023



EGMR



2) Emotionaler Kindesmissbrauch – Verletzung EMRK

Bspw. Case of Pisciă V. The Republic of Moldova, (Application No. 23641/17),
Judgment, Strasbourg, 29 October 2019

Pavlovi v. Bulgaria, (application no. 72059/16), Judgment, Strasbourg, 1 February 2022

Case of Prizzia v. Hungary, (Application No. 20255/12), Judgment, Strasbourg, 11 June
2013.

Case of Sioud v. **Germany**, (Application No. 48698/21), Judgment, Strasbourg,
24 October 2023

Kutzner v. **Germany**, (Application No. 46544/99), Judgment, Strasbourg, 26 February
2002

Case of T.M.v. Italy , (Application No. 29786/19), Judgment, Strasbourg , 7. October
2021



EGMR



3) Verletzung der positiven Pflichten des Staates aus Art. 8

Bspw. Pavlovi v. Bulgaria, (application no. 72059/16), Judgment, Strasbourg, 1 February 2022

Case of Prizzia v. Hungary, (Application No. 20255/12), Judgment, Strasbourg, 11 June 2013.

Case of Sioud v. **Germany**, (Application No. 48698/21), Judgment, Strasbourg, 24 October 2023

Case of Moog V. **Germany**, (Applications Nos. 23280/08 and 2334/10), Judgment, Strasbourg, 6 October 2016

Schrader v Austria (15437/19) [2021] ECHR 808

Affaire A.T. c. Italie, (requête no 40910/19), Arrêt, Art 8



EGMR



4) EKE ist kein Gender-Thema

Es betrifft Jungen und Mädchen
Väter und Mütter

Bspw. K.B. And Others v. Croatia; Pisciă v Moldau; Ignaccolo-Zenide v. Romania
Betreffen Mütter



EGMR



5) Keine Gegenüberstellung EKE v Häusliche Gewalt

Es betrifft Jungen und Mädchen
Väter und Mütter

Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen Häusliche Gewalt und EKE
Beide sind unterschiedliche Begriffe
Sie können gemeinsam auftreten, oder nicht



EGMR



6) EKE wird nicht konsequent verhindert bzw. verfolgt

Es betrifft Jungen und Mädchen
Väter und Mütter

Die zitierte Rechtsprechung zum Thema. Dazu:

Grand Chamber, Case of Nicolae Virgiliu Tănase v. Romania, (Application No. 41720/13), Judgment, Strasbourg, 25 June 2019

First Section, Case of Ignaccolo-Zenide v. Romania (Application No. 31679/96), Judgment, Strasbourg, 25 January 2000

Wobei: Rumänien hast gerade ein Gesetz Gegen EKE verabschiedet:

https://mgcp02.engage.squarespace-mail.com/r?m=66200763333a2715de371fa5&u=https%3A%2F%2Fwww.agerpres.ro%2Fviata-parlamentara%2F2024%2F04%2F09%2Fcamera-deputatilor-lege-privind-reglementarea-instrairii-parintesti-ca-forma-a-violentei-psihologice-1278224&w=652b4267cc223c56e83ab445&c=b_662000b1cbc9447c40daea0e&l=en-US&s=b5FndqfN_ztla6cWfvbLatVcCUg%3D



EGMR



7) Quasi-objektive Verantwortung des Staates

Haftung ohne Verschulden

Verschuldensunabhängige Haftung (Nachweis Fehlverhalten, aber kein Vorsatz oder Fahrlässigkeit), ggf. Gefährdungshaftung: Handlung Gefährlich, ohne Nachweis (VuH) Produkthaftung, KfZ-Haftung, ArzneimittelH (GH)

Nachweis: Schaden – Kausalzusammenhang – (Fehlverhalten) (Verschulden)

Hat sich eine EKE ergeben, so haftet der Staat

(Aber Fehlverhalten werden erwähnt: Fristen nicht beachtet; zu viel Zeit ohne staatliche Handlung; Entscheidungen werden nicht umgesetzt; Fehlverhalten nicht sanktioniert)



Rückenwind vom Westen

Interamerican Court of Human Rights Case Códoba vs. Paraguay: 04.09.2023



Article 11 American Convention of HR: Right to Privacy

1. Everyone has the right to have his honor respected and his dignity recognized.

2. No one may be the object of arbitrary or abusive interference with his private life, his family, his home, or his correspondence, or of unlawful attacks on his honor or reputation.



Rückenwind vom Westen

Interamerican Court of Human Rights Case Códoba vs. Paraguay: 04.09.2023



Article 17 American Convention of HR: Right of the Family

1. The family is the natural and fundamental group unit of society and is entitled to protection by society and the state.
2. The right of men and women of marriageable age to marry and to raise a family shall be recognized, if they meet the conditions required by domestic laws, insofar as such conditions do not affect the principle of nondiscrimination established in this Convention.
3. No marriage shall be entered into without the free and full consent of the intending spouses.
4. The States Parties shall take appropriate steps to ensure the equality of rights and the adequate balancing of responsibilities of the spouses as to marriage, during marriage, and in the event of its dissolution. In case of dissolution, provision shall be made for the necessary protection of any children solely on the basis of their own best interests.
5. The law shall recognize equal rights for children born out of wedlock and those born in wedlock.



Rückenwind vom Westen

Interamerican Court of Human Rights Case Córdoba vs. Paraguay: 04.09.2023



17. En relación con el cumplimiento de las decisiones judiciales, la Corte constató que:

“[...] pese a que el Estado paraguayo tramitó en un plazo razonable el pedido de restitución internacional del niño y a que la audiencia de restitución fue convocada para el 28 de septiembre de 2006, la señora M no se presentó y no restituyó al niño. A partir de entonces y hasta mayo de 2015, fecha en que la INTERPOL ubicó su paradero, el Estado paraguayo no adoptó medidas adecuadas para ejecutar la orden judicial”⁵

18. Como corolario de lo anterior, la Corte estimó que “el Estado paraguayo no adoptó las medidas necesarias para ejecutar la decisión mediante la cual se ordenó la restitución internacional del niño D, a la luz de la diligencia y celeridad excepcionales requeridas en este tipo de casos”⁶

. Así, se declaró la responsabilidad internacional ante la violación del artículo 25.2.c de la Convención Americana, en perjuicio del señor Córdoba.



Rückenwind vom Westen

Interamerican Court of Human Rights Case Córdoba vs. Paraguay: 04.09.2023



19. Respecto a los derechos a la integridad personal, vida privada familiar y a la familia, la Corte concluyó que:

“[...] en este caso, hubo una injerencia arbitraria del Estado paraguayo en la vida privada y familiar del señor Córdoba y una violación a su derecho a la protección a la familia, consagrados en los artículos 11.2 y 17 de la Convención Americana, debido a que el Estado no adoptó las medidas necesarias para ubicar el paradero de la señora M y su hijo luego de que no asistieran a la audiencia de restitución, y debido a que el Estado no adoptó las medidas necesarias y adecuadas para facilitar el proceso de construcción de un vínculo entre el señor Córdoba y su hijo una vez se tuvo conocimiento del paradero de este último”⁷



Rückenwind vom Westen

Interamerican Court of Human Rights Case Córdoba vs. Paraguay: 04.09.2023



20. Adicionalmente, la Corte estimó que “la separación injustificada y permanente del señor Córdoba y su hijo produjo al primero un estado de permanente angustia que implicó la violación de su derecho a la integridad personal”⁸

·
..



Rückenwind vom Westen

Interamerican Court of Human Rights Case Códoba vs. Paraguay: 04.09.2023



17. In Bezug auf die Befolgung der gerichtlichen Entscheidungen stellte der Gerichtshof Folgendes fest: „[...] obwohl der paraguayische Staat den Antrag auf internationale Rückgabe des Kindes innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitete und die Anhörung zur Rückgabe für den 28. September 2006 anberaumt wurde, erschien Frau M. nicht und gab das Kind nicht zurück. Von diesem Zeitpunkt an bis Mai 2015, als INTERPOL ihren Aufenthaltsort ausfindig machte, ergriff der paraguayische Staat keine angemessenen Maßnahmen, um die gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken“.^{5 18.} Infolgedessen stellte der Gerichtshof fest, dass ‚der paraguayische Staat nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Entscheidung zu vollstrecken, mit der die internationale Rückgabe des Kindes D. angeordnet wurde, und zwar in Anbetracht der außergewöhnlichen Sorgfalt und Schnelligkeit, die in dieser Art von Fällen erforderlich sind‘.⁶ Daher erklärte der Gerichtshof die internationale Verantwortung vor der internationalen Gemeinschaft für die internationale Rückgabe des Kindes in Anbetracht der außergewöhnlichen Sorgfalt und Schnelligkeit, die in dieser Art von Fällen erforderlich sind.



Rückenwind vom Westen

Interamerican Court of Human Rights Case Córdoba vs. Paraguay: 04.09.2023



c) der Amerikanischen Konvention zum Nachteil von Herrn Córdoba festgestellt. In Bezug auf die Rechte auf persönliche Integrität, privates Familienleben und Familie kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass „[...] im vorliegenden Fall ein willkürlicher Eingriff des paraguayischen Staates in das Privat- und Familienleben von Herrn Córdoba und eine Verletzung seines Rechts auf Schutz der Familie, das in den Artikeln 11. 2 und 17 der Amerikanischen Konvention verankert ist, da der Staat es versäumt hat, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufenthaltsort von Frau M. und ihrem Sohn ausfindig zu machen, nachdem sie nicht an der Anhörung zur Rückgabe teilgenommen hatten, und da der Staat es versäumt hat, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Prozess des Aufbaus einer Bindung zwischen Herrn Córdoba und seinem Sohn zu erleichtern, nachdem dessen Aufenthaltsort bekannt wurde „7 .



Rückenwind vom Westen

Interamerican Court of Human Rights Case Córdoba vs. Paraguay: 04.09.2023



20. Darüber hinaus vertrat das Gericht die Auffassung, dass „die ungerechtfertigte und dauerhafte Trennung von Herrn Córdoba und seinem Sohn dem Ersteren einen Zustand ständiger Angst verursachte, der die Verletzung seines Rechts auf persönliche Integrität zur Folge hatte“⁸.



2) EMRK/EGMR u. OLG Frankfurt

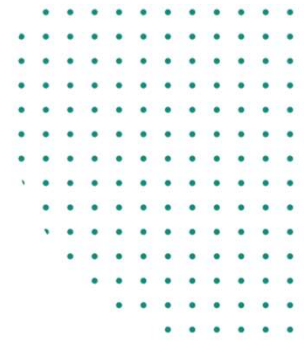


EMRK/EGMR



OLG Frankfurt 03.04.2024





OLG Frankfurt 03.04.2024

Grundlage

Fakten



Was ist gewesen?
Familie
AG Bad Hersfeld
(14.04.2023)



Konkrete Entscheidung

Was würde
entschieden?
Warum?



OLG Frankfurt 03.04.2024

Fakten

- 2014 wird A geboren (Kind)
- 2020 endgültige Elterntrennung
- Umgang Vater 2WE/Monat, ½ Ferien
- Vater beantragt Umgangserweiterung
- Mutter beantragt alleiniges SR...
- Tochter verweigert Kontakt (28.11.21 letztes Mal Umgang)
- Anzeige gegen den Vater: Sexueller Missbrauch (eincremen Tochter nach duschen im Intimbereich)
 - Gutachter P.: Manipulation Aussagen Tochter durch Mutter
 - AG Bad Hersfeld (12.04.23): Tochter wird fremd untergebracht
Zur Anbahnung Kontakt mit Vater
 - Umgang mit Mutter zeitweilig ausgeschlossen
- AG: Elterliche Sorge aufgehoben. Amtsvormundschaft bekommt erhebliche Teile des Sorgerechts
 - Beide Eltern legen Beschwerde ein. AG Beschluss vorläufig aufgehoben



OLG Frankfurt 03.04.2024

Konkrete Entscheidung

- Fremdunterbringung rückgängig gemacht => Verletzung der Grundrechte von Eltern und Kind => Unverhältnismäßig
Keine KWG wird bei Mutter oder Vater erkannt
 - Kind leidet, traumatisiert
 - Elterliche Sorge zurück an beiden Eltern
- Kind zurück zum Haushalt der Mutter => Wille des Kindes
 - Vorl. begl. Umgang Vater-Kind (1 St. Woche)
 - **Kein Umgang Vater – Kind => Wille des Kindes**



Plan

22.07.24

1) Einführung

=> Kontext
=> EKE v Desinformation

2) EMRK/EGMR u. OLG Frankfurt

=> EMRK/EGMR
=> OLG Frankfurt vom 03.04.2024 (7 UF 46/23)

3) OLG Frankfurt v. EMRK => Ergebnisse

Ausblick:

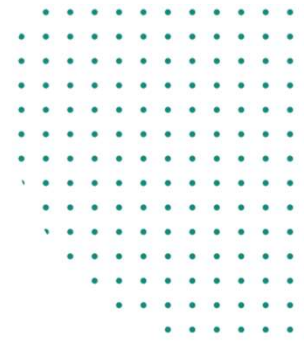
=> Dinosaurier v. deren Jagd



3) OLG Entscheidung v. EGMR

- **Interne Konsistenz**
- **Externe Konsistenz**





OLG Frankfurt 03.04.2024

Konsistenz

Intern



Interne Kohäsion,
Widerspruchsfreiheit
der Argumente



Extern



Externe Kohäsion,
Widerspruchsfreiheit
der Argumente
(andere Quellen)



OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



„Überdies hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, *dass der Wille des Kindes zu berücksichtigen ist, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist.* Mit der Kundgabe seines Willens macht das Kind zum einen von seinem Recht zur Selbstbestimmung Gebrauch. Ein vom Kind kundgetaner Wille kann Ausdruck von Bindungen zu einem Elternteil sein, die es geboten erscheinen lassen können, ihn in dieser Hinsicht zu berücksichtigen. Denn *jede gerichtliche Lösung eines Konflikts zwischen den Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss nicht nur auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein, sondern das Kind auch in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen, weil die sorgerechtliche Regelung entscheidenden Einfluss auf das weitere Leben des Kindes nimmt und es daher unmittelbar betrifft.* Hat der unter diesem Aspekt gesehene Kindeswille bei einem Kleinkind noch eher geringeres Gewicht, so kommt ihm im zunehmenden Alter des Kindes vermehrt Bedeutung zu. *Die Nichtberücksichtigung des Kindeswillens kann dann gerechtfertigt sein, wenn die Äußerungen des Kindes dessen wirkliche Bindungsverhältnisse - etwa aufgrund Manipulation eines Elternteils - nicht zutreffend bezeichnen, oder wenn dessen Befolgung seinerseits mit dem Kindeswohl nicht vereinbar ist und zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde* (BVerfG, Kammerbeschluss vom 17. November 2023 – 1 BvR 1076/23 –, FamRZ 2024, 278, Rn. 24; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. April 2021 - 1 BvR 1839/20 -, FamRZ 2021, 1201, Rn. 37, jeweils m.w.N.)“

OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



1) Wille des Kindes (9 Jahre alt)

- Der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist. Die Nichtberücksichtigung kann dann gerechtfertigt sein, wenn die Äußerungen des Kindes dessen wirkliche Bindungsverhältnisse - etwa aufgrund Manipulation eines Elternteils - nicht zutreffend bezeichnen, oder wenn dessen Befolgung mit dem Kindeswohl nicht vereinbar ist und zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde (Anschluss an BVerfG FamRZ 2024, 278, Rn. 24; BVerfG FamRZ 2021, 1201, Rn. 37).

OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



1) Wille des Kindes (9 Jahre alt)

Man geht davon aus, dass das Kind beeinflusst wird
Kind wird dem Elternteil ausgeliefert, der das Kind
beeinflusst

- Wille wäre nicht autonom
- Wille des Kindes ist bei Gefährdung des Kindes bei der Befolgung des Willens nicht zu befolgen (Abwägung Kindeswille Kindeswohl)

OLG Frankfurt 03.04.2024



Interne Konsistenz

„Beide Beschwerden sind begründet, da die Voraussetzungen für eine vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a BGB nicht annähernd erfüllt sind. Dies gilt sowohl für die Kindesmutter als auch für den Kindesvater (...). Hierbei ist insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB zu beachten, wonach Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur zulässig sind, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (...). Das Kind hat keinen Anspruch auf „Idealeltern“ und eine optimale Förderung und Erziehung (OLG Hamm FamRZ 2013, 1994).“

OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



„Die Folgen der Fremdunterbringung für das Kind dürfen nicht gravierender sein als die Folgen eines Verbleibs in der Herkunftsfamilie (BVerfG FamRZ 2015, 208).

Von einer derart erheblichen Gefährdung des Kindeswohls, die eine Trennung von A. von ihrer Mutter als ihre Hauptbezugsperson erforderlich macht, kann vorliegend keine Rede sein.

Ausgangspunkt für die Erwägungen des Senats ist zunächst, dass nach Würdigung der zur Verfügung stehenden Beweismittel keine belastbaren Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass sich der Kindesvater eines sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von A. schuldig gemacht hat“.

OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



„Vor dem Hintergrund dieser überzeugenden Darlegungen folgt der Senat der Sachverständigen Dr. K. darin, dass die Hypothese von fremdsuggestiv erzeugten nicht-absichtlichen Falschangaben oder Fantasieangaben des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann, und dass sich ein Erlebnisbezug diagnostisch nicht belegen lässt.

(...) Allerdings stellt der Senat klar, dass keineswegs die sichere Feststellung getroffen werden kann, dass die gegen den Vater erhobenen Vorwürfe weitgehend haltlos sind, wie das Amtsgericht gemeint hat. Die Unschuld des Kindesvaters wurde nicht bewiesen. Insbesondere hat die Sachverständige Dr. K. nicht festgestellt, dass die Aussagen des Kindes von ihrer Mutter beeinflusst wurden und in Gänze unwahr sind.“

OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



„Ebenso wenig kann allerdings mit der notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass die Mutter Falschaussagen des Kindes erzeugt hat. Dabei teilt der Senat nicht die Überzeugung des Sachverständigen Dr. P. dass von einer bewussten Manipulation und Entfremdung des Kindes durch die Mutter auszugehen sei. Tatsächlich reichen die Erkenntnisse nicht aus, um eine derart pauschale und weitreichende Betrachtung anzustellen“.

OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



„Überdies hat der Sachverständige Dr. P. nicht berücksichtigt, dass der Sachverständige B. der Kindesmutter zuvor bestätigt hatte, dass die Aussagen des Kindes als glaubhaft einzustufen seien. Da die Kindesmutter die Mangelhaftigkeit des Gutachtens des Sachverständigen B. nicht erkennen konnte, hatte sie aus ihrer Perspektive einen berechtigten Grund, von einem Missbrauchsgeschehen auszugehen und dieses durch weitere Befragungen umfassend aufzudecken. *Dementsprechend kann keinesfalls von einer bewussten Manipulation und gewollten Entfremdung des Kindes durch die Mutter ausgegangen werden, zumal nicht bewiesen ist, dass sämtliche Aussagen des Kindes der Unwahrheit entsprachen.* Immerhin hatte der Kindesvater im Rahmen der erstinstanzlichen Begutachtung eingeräumt, A. im Genitalbereich eingecremt zu haben, allerdings ohne sexuellen Bezug. Der Senat geht davon aus, dass A. diese wahre Begebenheit als sehr unangenehm empfunden hat und deshalb davon berichtet hat, was die Kindesmutter durchaus zum Anlass nehmen durfte, hellhörig zu werden und diese Handlungen zu beanstanden“.

OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



„Auf dieser tatsächlichen Basis ist die vom Amtsgericht angeordnete Teilentziehung der elterlichen Sorge gemäß §§ 1666, 1666a BGB unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt. Ebenso wenig waren und sind die hiermit verbundene Trennung des Mädchens von ihrer Mutter und die Fremdunterbringung rechtmäßig, sondern stellen eine Grundrechtsverletzung des Kindes dar. Zu Unrecht ist das Amtsgericht unter Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. P. davon ausgegangen, dass die Bindungsintoleranz der Mutter, der Loyalitätskonflikt des Kindes und die vermeintlich manipulierte Ablehnung des Vaters eine Herausnahme von A. aus der Obhut ihrer Mutter rechtfertigen. Auch wenn A. ihren Vater möglicherweise tatsächlich liebt und eine gesunde Bindung zu beiden Eltern sicher dem Kindeswohl dient, *ist die zu diesem Zweck vom Amtsgericht angeordnete Trennung des Mädchens von ihrer Mutter als hochgradig unverhältnismäßig einzustufen, weil hiermit die vorliegend weitaus stärker zu beachtende Mutter-Kind-Bindung und damit auch die *Grundrechte des Kindes verletzt werden*“.*

OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts *reicht die Beeinflussung des Kindes durch einen Elternteil* und die dadurch bei dem Kind hervorgerufene Verweigerungshaltung gegenüber dem anderen Elternteil für sich genommen regelmäßig *nicht aus, um eine Unterbringung des Kindes bei Dritten zu veranlassen*. Wegen des Fehlverhaltens eines Elternteils würde das Kind ansonsten *praktisch beide verlieren* (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. September 2014 – 1 BvR 2108/14 –, FamRZ 2015, 208, Rn. 11). “

OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



- 2) Entfremdung sei keine KWG – eine Unterbringung aber schon
1. Elterntrennung
 2. Exposition des Kindes zum elterlichen Konflikt
 3. Involvierung der Kinder in den Elternkonflikt
 4. Abschneiden der elterlichen Bindung
 5. Herabwürdigung des anderen Elternteils

OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



3) Entfremdung sei keine Grundrechtsverletzung –
eine Unterbringung aber schon

- Anwendung des Verhältnismäßigkeitsansatzes

Aber

- Es werden dieselben Rechtsgüter verletzt
- Keine Anwendung des VHM-Ansatzes bei der Entfremdung

OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



4) Entfremdung/Manipulation sei nicht feststellbar

Aber

- Indizien hin zu einer 100% Sicherheit kaum möglich
- Entfremdung wäre eine KWG (sowie eine Fremdunterbringung, wenn ungerechtfertigt (!!))

Kind ausgeliefert, wenn man auf eine 100% Sicherheit wartet
(s. psychische häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch)

Es wird ohne Analyse die Hypothese verworfen

- Elternablehnung unnatürlich: Selbst mit Grund schwer
- Experte und AG überzeugt von Entfremdung und Manipulation
- Meistens: je weniger Kontakt desto mehr Ablehnung
- 9jährige misst Eincremen einer sexualisierten Bedeutung bei?

Kein „Gegenindiz“

OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



- 5) Keine 100% Sicherheit \neq kein Risiko
- Alle o.g. Indizien sprechen von Manipulation/Entfremdung
 - Kein Indiz (außer der „Wille“ des Kindes (!??))
 - Kind zurück zur potenziell-entfremdeten Mutter... ohne Auflagen, Fristen, Kontrollmaßnahmen...
 - Dabei ist EKE eine KWG... in jeglicher Hinsicht

OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



6) Bei hochstrittigen Elternkonflikte würden sich die Kinder auf eine Seite schlagen

- Annahme nie belegt
- Eltern sind natürlich mit beiden Eltern verbunden
- Parentifizierung?
- Für welchen Elternteil entscheiden sich Kinder? Zufällig oder... Einfluss, Missbrauch, KWG...
- Hocheskaliertes Elternkonflikt... oder Konflikt, wegen Umgangsvereitelung?

OLG Frankfurt 03.04.2024

Interne Konsistenz



A. hatte sich bis zum Zeitpunkt der Herausnahme aus dem Haushalt ihrer Mutter klar dahin geäußert, dass *sie keinen Umgang mit dem Vater wünscht*. Der Sachverständige hatte zwar auch herausgefunden, dass das *nicht der inneren Gefühlslage des Kindes entsprach*, das sich durchaus nach dem Vater sehnte. Klar geworden war aber auch, dass A. den zweifelsohne bestehenden *massiven Loyalitätskonflikt so bewältigt, dass sie lieber die Umgangskontakte mit dem Vater meidet und mit ihrer Mutter friedlich und zufrieden zusammenlebt*, als Umgänge wahrzunehmen und weniger harmonische Erlebnisse mit der Mutter zu teilen. Aus der Perspektive des Kindes war das *der Kompromiss, der A. zu dem vollkommen unauffälligen, sehr intelligenten Kind machte*, welches im Gutachten des Sachverständigen Dr. P. beschrieben ist. Ein solches Kind in einer stationären Einrichtung unterzubringen, damit die Beziehung des Kindes zum Vater aufgebaut werden kann, und gleichzeitig durch ein Umgangsverbot die Beziehung des Kindes zur Mutter gleichsam auszuschalten, stellt einen nicht zu begründenden Eingriff in die grundgesetzlich verbürgten Persönlichkeitsrechte des Kindes dar.

OLG Frankfurt 03.04.2024

Externe Konsistenz



„A. ist bei ihrer Mutter gut aufgehoben. Ihre schulische Entwicklung ist gut und im Alltag des Kindes kommt es zu keinen Auffälligkeiten. Sie geht gern in die Schule und zeigt ein gutes Sozialverhalten. Auch die Kindesanhörung ergab ein in jeder Hinsicht intelligentes und gut entwickeltes Kind“

OLG Frankfurt 03.04.2024

Externe Konsistenz



„Allein auf eine Bindungsintoleranz der Mutter abzustellen, wäre nach Ansicht des Senats auch deswegen verfehlt, weil das Verhalten des Vaters ebenfalls Züge von Bindungsintoleranz trägt. Er hat über lange Zeit die Trennung des Kindes von der Mutter befürwortet. Auch ihm fällt es offenbar schwer, die Bindung des Kindes zur Mutter als auch positiv zu bewerten; ihm ist offenbar lange nicht hinreichend klar gewesen, dass A. sehr leidet, wenn sie nicht bei ihrer Mutter leben kann. Bei einer Abwägung der beiderseitigen Erziehungsfähigkeit kann dieser Aspekt nach Auffassung des Senats nicht unberücksichtigt bleiben.“

OLG Frankfurt 03.04.2024

Externe Konsistenz



- 1) Wille des Kindes (9 Jahre alt)
 - Wäre der Wille als zielorientiert, stabil, intensiv und autonom zu betrachten, Kindeswohlprüfung würde noch verlangen, ob Kind Einsichtsfähigkeit besitzt, die Folgen seiner “Entscheidung” zu verstehen
 - Rechtssystem geht davon aus, 9jährige können es noch nicht
 - 9jährige brauchen Sorgeberechtigte... gerade deswegen
 - Widerspruch, wenn 9jährige ihre Sorgeberechtigte ausschalten dürften

OLG Frankfurt 03.04.2024

Externe Konsistenz



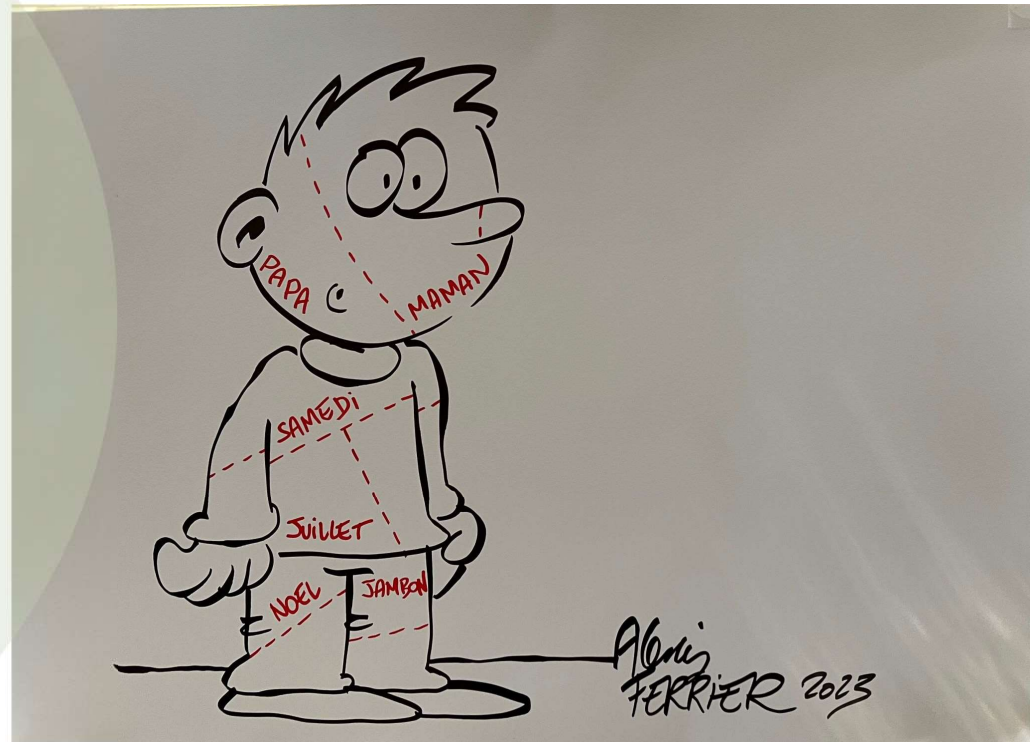
2) Wille des Kindes (9 Jahre alt)
Diskrepanz Familienrecht – Rest des Restsystems: Korrektur
über das Strafrecht?
Rechtsgüter Entziehung Minderjähriger und Entfremdung?
EGMR
Kindeswohlprinzip

OLG Frankfurt 03.04.2024

Externe Konsistenz



3) Falsche Wissenschaftliche Grundlage
Entwicklungspsychologie
Bindungstheorie
Persönlichkeitsentwicklung
Klinische Psychologie



OLG Frankfurt 03.04.2024

Externe Konsistenz



4) Generalprävention

Keine Sanktion für ein rechtswidriges Verhalten?

Dann wird sich das Verhalten wiederholen

Lehre daraus:

Manipuliere dein Kind Gegen den anderen Elternteil, dir passiert nichts, höchstens kommst du nicht damit durch – meistens aber schon

OLG Frankfurt 03.04.2024

Externe Konsistenz



5) Gefährdungshaftung des Staates

Hat sich eine EKE ergeben, dann haftet der Staat

Fehlverhalten: Warten auf eine 100% Sicherheit; Kind ausliefern, ohne sicher zu sein, ob das die Ursache war; Keine Prüfung nach einer Zeit, ob Kontakt “erwünscht” ist

OLG Frankfurt 03.04.2024

Externe Konsistenz



6) Keine Berücksichtigung von EGMR - Entscheidungen
Werden übersehen, ignoriert, auf jeden Fall keine
Auseinandersetzung damit

OLG Frankfurt 03.04.2024

Richtig so (in etwa)



- Eine die Trennung eines Kindes von seiner Familie rechtfertigende Gefährdung des Kindeswohls liegt erst dann vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr in einem solchen Maße vorhanden ist, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt.
- Die Beeinflussung des Kindes durch einen Elternteil und die dadurch bei dem Kind hervorgerufene Verweigerungshaltung gegenüber dem anderen Elternteil reicht für sich genommen regelmäßig nicht aus, um eine Unterbringung des Kindes bei Dritten zu veranlassen.

OLG Frankfurt 03.04.2024

Richtig so (in etwa)



1) Fremdunterbringung, als Mittel gegen EKE
Erscheint sinnvoll: Kind weg vom entfremdenden ET, so kann es sich (wieder) auf den entfremdeten einlassen

Aber

- Angst beim Kind – auf einmal beide Eltern weg...
- Ggf. Symbiose mit dem entfremdenden ET
- Von Regen in die Traufe?

OLG Frankfurt 03.04.2024

Richtig so (in etwa)



1) Fremdunterbringung, als Mittel gegen EKE

Also

Alles oder gar nichts?

Anwendung des VHM – Ansatzes (Geig; Erfor; Angem)

Ultima ratio

- “Reunification-therapy”? Anbahnung über Verwandte? Upfl?

Plan

22.07.24

1) Einführung

=> Kontext
=> EKE v Desinformation

2) EMRK/EGMR u. OLG Frankfurt

=> EMRK/EGMR
=> OLG Frankfurt vom 03.04.2024 (7 UF 46/23)

3) OLG Frankfurt v. EMRK => Ergebnisse

Ausblick:

=> Dinosaurier v. deren Jagd



Plan

Ausblick: Dinosaurier und deren Jagd

22. Juli 2024

OLG Frankfurt und Evolutionstheorie: Dr. Jorge Guerra González



70

EKE v Desinformation



Alles ist da

- 1) Wissenschaft belegt den Schaden der EKE (Eltern etc.?)*
- 2) EGMR (und IACHR) monieren die Grundrechtsverletzung*
- 3) Bzw. sie monieren die Passivität des Staates*
- 4) Aber Deutschland hat §§ 235, 171 StGB; Den Haag; Dublin
Geschütztes Rechtsgut?*

Realität Gegen Manipulation

Kinder, Familien in Gefahr

Die Entscheidung müsste klar sein

May the force be with you 😊

Bedeutung für die Fachleute



Entscheidung = Lösung

Elemente

- 1) Eltern (die Experten!) involvieren, auf Augenhöhe behandeln
- 2) (Wahrer) Kern des Konfliktes beachten
- 3) FHS: auf den eigenen Beitrag achten - Sekundäre KWG (Frieden fördern / Konflikteskalation vorbeugen)

Ergebnis

- Effektivere Umsetzung des Kindeswohls
- Ressourcen sparen / Bessere Allokation der Ressourcen

Bis bald!

Vielen Dank!

„There is a difference between knowing the path
and walking the path“

Matrix– Morpheus

„You don't have to see the whole staircase, just take the first step “

Martin Luther King Jr.

